

17.06.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften

A Problem

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30. November 2019 (BGBl. I, S. 1948) ist die Vorschrift des § 17 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) – die vorsieht, dass die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten bestimmt – mit Wirkung zum 6. Dezember 2019 in Satz 2 um eine Ermächtigung für die Landesregierungen erweitert worden, die entsprechende Befugnis durch Rechtsverordnung auf die Präsidentin oder den Präsidenten des jeweiligen Landesarbeitsgerichtes zu übertragen. Für die Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Landesarbeitsgerichten folgt dies aus der Vorschrift des § 35 Absatz 3 Satz 2 ArbGG, der die entsprechende Anwendbarkeit von § 17 ArbGG und damit auch von § 17 Absatz 1 Satz 2 ArbGG erklärt.

Vor dieser Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes bestimmte § 17 Absatz 1 ArbGG, dass ausschließlich die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Kammern bei den erstinstanzlichen Arbeitsgerichten festlegen kann. Die landesrechtliche Vorschrift des § 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) folgt dem inhaltlich nach wie vor, indem sie als Ausnahme zum allgemeinen Grundsatz des Satzes 1, wonach die Leitung der Gerichte die Zahl der Kammern und Senate bestimmt, ohne Möglichkeit der Übertragung festlegt, dass das Justizministerium als zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Kammern für Handelssachen sowie der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten bestimmt.

Die nun durch den Bundesgesetzgeber vorgesehene Möglichkeit der Übertragung des Bestimmungsrechts für die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes ist im Justizgesetz NRW nachzuvollziehen, um einen Gleichlauf mit höherrangigem Recht klar erkennbar zu gewährleisten.

Abschließend wird die dargestellte Änderung zum Anlass genommen, rein redaktionelle Anpassungen im Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern (Berufsvormünderausführungsgesetz - AGBVormVG) vorzunehmen.

B Lösung

Um das Landesrecht an das Bundesrecht anzugleichen, soll in § 6 Absatz 1 JustG NRW die Möglichkeit der Übertragung des Bestimmungsrechts für die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes ergänzt werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen.

E Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierenden Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Befristung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die bundesgesetzliche Norm des § 17 Absatz 1 des ArbGG ebenfalls nicht befristet ist.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Justizgesetzes

§ 6 Absatz 1 Satz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Zahl der Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten bestimmt das für Justiz zuständige Ministerium. Die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten bestimmt das für Justiz zuständige Ministerium, sofern die Landesregierung diese Befugnis nicht durch Rechtsverordnung auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen hat.“

Artikel 2

Änderung des Berufsvormünderausführungsgesetzes

Das Berufsvormünderausführungsgesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 633), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**Gesetz zur Ausführung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes**“

Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW)

§ 6

Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften

(1) Unbeschadet der Sätze 2 und 3 bestimmen die Leitungen der Gerichte nach Anhörung des Präsidiums die Zahl der Kammern oder Senate des jeweiligen Gerichts. Die Zahl der Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten und der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten bestimmt das Justizministerium. Die Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten erfolgt nach Anhörung der Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben im Landesgebiet wesentliche Bedeutung haben.

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern

(Berufsvormünderausführungsgesetz - AGBVormVG)

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „durch Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I 2586)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Vormundschaften“ die Wörter „und Betreuungen“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat ein Vormund oder eine Betreuerin oder ein Betreuer besondere Kenntnisse, die für die Führung der Vormundschaft oder der Betreuung nutzbar sind, durch eine Umschulung oder Fortbildung erworben und durch eine Prüfung nachgewiesen, steht eine solche Nachqualifikation einer abgeschlossenen Lehre gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes oder einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder § 4 Absatz 3 Nummer 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes gleich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes“ durch die

(Berufsvormünderausführungsgesetz - AGBVormVG)

§1

Anwendungsbereich

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden Nachqualifikationen durch Umschulungen oder Fortbildungen von Berufsvormündern sowie Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern, die

- 1. nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073), das durch Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I 2586) geändert worden ist, eine Vergütung aus der Staatskasse verlangen können und
- 2. bereits vor dem 30. Mai 1998 Vormundschaften berufsmäßig geführt haben, anerkannt.

§ 2

Anerkennung von Prüfungen aus anderen Ländern

(1) Hat ein Vormund besondere Kenntnisse, die für die Führung der Vormundschaft nutzbar sind, durch eine Umschulung oder Fortbildung erworben und durch eine Prüfung nachgewiesen, steht eine solche Nachqualifikation einer abgeschlossenen Lehre oder Ausbildung an einer Hochschule im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes gleich.

(2) Als Prüfung im Sinne von Absatz 1 werden alle Prüfungen anerkannt, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der jeweiligen landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zu

Wörter „§ 11 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 2 oder § 4 Absatz 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes“ ersetzt.

§ 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes mit Erfolg abgelegt worden sind. Aus dem Zeugnis über die Prüfung muss hervorgehen, welchen Kenntnissen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes die durch die Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse entsprechen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die landesrechtliche Vorschrift des § 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) regelt, dass das Justizministerium die Zahl der Kammern für Handelssachen und der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten bestimmt. Die Vorschrift folgt damit im Hinblick auf die Arbeitsgerichte der bis zum 5. Dezember 2019 geltenden Fassung des § 17 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), nach dem allein die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Kammern bei den erstinstanzlichen Arbeitsgerichten festlegte.

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30. November 2019 (BGBl. I, S. 1948) ist mit Wirkung zum 6. Dezember 2019 die Vorschrift des § 17 Absatz 1 ArbGG allerdings in Satz 2 um eine Ermächtigung für die Landesregierungen erweitert worden, die Befugnis zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten durch Rechtsverordnung auf die Präsidentin oder den Präsidenten des jeweiligen Landesarbeitsgerichtes zu übertragen. Für die Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Landesarbeitsgerichten folgt dies aus der Vorschrift des § 35 Absatz 3 Satz 2 ArbGG, der die entsprechende Anwendbarkeit von § 17 ArbGG und damit auch von § 17 Absatz 1 Satz 2 ArbGG erklärt.

Diese nun durch den Bundesgesetzgeber vorgesehene Möglichkeit der Übertragung des Bestimmungsrechts für die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes ist im Justizgesetz NRW nachzuvollziehen.

Abschließend wird die dargestellte Änderung zum Anlass genommen, rein redaktionelle Anpassungen im Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern (Berufsvormünderausführungsgesetz - AGBVormVG) vorzunehmen.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 6 Absatz 1 Satz 2 regelt nun allein die Bestimmung der Zahl der Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten durch das Justizministerium.

Zu Nummer 2

In dem neu eingefügten Satz 3 wird zunächst als Grundregel die Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten durch das Justizministerium geregelt. Darüber hinaus wird nun die Änderung des § 17 Absatz 1 Satz 2 ArbGG nachvollzogen, nach der die Landesregierung die Befugnis zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten und – über die Vorschrift des § 35 Absatz 3 Satz 2 ArbGG – den Landesarbeitsgerichten durch Rechtsverordnung auch auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes übertragen kann, so dass diese die Zahl der Kammern bestimmen.

Zu Nummer 3

Der bisherige § 6 Absatz 1 Satz 3, nach dem vor der Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten die Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben im Landesgebiet wesentliche Bedeutung haben, anzuhören sind, wird inhaltlich unverändert Satz 4.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung des Landesgesetzes wird lediglich der neuen Bezeichnung des zugrunde liegenden Bundesgesetzes angepasst.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Zum einen wird der Verweis auf das „Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern“ bezüglich der geltenden Fassung aktualisiert. Zum anderen dient die Einfügung des Worts „Betreuungen“ der reinen Klarstellung, dass das Gesetz auch auf Berufsbetreuer anzuwenden ist. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich hieraus nicht.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um rein redaktionelle Anpassungen des Landesrechts an Änderungen bundesgesetzlicher Vorschriften. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.